

SATZUNG

„Nurr e.V.“

Stand: 02.03.2021

TEIL I

ÜBER DEN VEREIN

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Nurr“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen, Deutschland, und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Zwecke zu verwirklichen. Dazu zählen:
 - a. Die Durchführung von Spendensammlungen aller Art
 - b. Humanitäre Nothilfe-Aktionen für Personen die in Krisengebieten leben, für besonders vulnerable Gruppen oder in akuten Notsituationen.
 - c. Die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die auf die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen vor Ort ausgerichtet sind.

- d. Der Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen sowie anderen gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, Stiftungen, natürlichen Personen oder sonstigen juristischen Personen, die dazu geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen; dazu gehören auch Förderungen oder Zuwendungen von Bundesministerien und anderen öffentlichen Stellen.
 - e. Lobby- und Informationsarbeit im In- und Ausland.
 - f. Die Durchführung von Kampagnen, Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Aktionen.
 - g. Die Kooperation mit- und Unterstützung von lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich für ähnliche Zwecke einsetzen.
 - h. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit oder Wohltätigkeit betreffend, mit besonderem Fokus auf (Waisen-)Kinder und von Armut bedrohten Personen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verpflichtet sich, einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen.

TEIL II

ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und den Verein finanziell und ideell unterstützen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
 - a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- b) Für Schüler*innen, Studierende, Sozialhilfeempfänger*innen und Rentner*innen werden Sonderregelungen festgelegt.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

TEIL III

ÜBER DIE VEREINSORGANE

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. DER VORSTAND

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus einer/einem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch den/ die Vorstandsvorsitzende/n gemeinsam mit jeweils einem seiner/ ihrer Stellvertreter*innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie wählt auch den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Rücktritt nach § 5 aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen (Vorstandsvertreter).
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Recht zum Rücktritt gemäß § 5 bleibt unberührt.

§ 8 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - e) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - f) die Ernennung von besonders verdienstvollen Dritten zu Ehrenmitgliedern,
 - g) Repräsentanz und Vertretung des Vereins nach außen.

§ 9 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Dies gilt nicht für Notfälle.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung die seines / ihres Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder telefonisch unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel (bspw. per E-Mail oder Online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.

2. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alle Mitglieder werden rechtzeitig zu der Mitgliederversammlung eingeladen und dürfen an dieser teilnehmen. Jedes aktive Mitgliedeine hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.

§ 11 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt wurde.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung kann kurzfristig / ohne Frist erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es sich um Notfälle handelt und mindestens zwei Drittel (75 %) der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. Videokonferenz) durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Darüber hinaus kann nicht anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen

Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln (75%).
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern (per Post oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

TEIL IV

ÜBER DIE KASSENPRÜFUNG

§ 15 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Ergebnisse der Kassenprüfung werden der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich von dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin vorgelegt.

ÜBER DEN DATENSCHUTZ

§ 16 DATENSCHUTZ

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

ÜBER DIE AUFLÖSUNG

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Einstimmigkeit in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Änderung des Namens

Die Änderung des Namens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Namensänderung darf nur erfolgen, wenn es rechtliche oder andere schwerwiegende Gründe hierfür gibt. In diesem Fall müssen 100% der Mitglieder und der gesamte Vorstand mit der Namensänderung einverstanden sein (Einstimmigkeit zum Schutze vor Willkür).

§ 19 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nicht in solcher Weise zu verändert werden, dass die ursprünglichen Zwecke und Ziele des Vereins nicht mehr bestehen. Der

Grundgedanke des Vereins muss in jedem Falle erhalten bleiben. Diese Klausel soll vor Missbrauch des Vereins schützen. Die Satzung darf nur geändert werden, wenn es rechtliche Gründe dafür gibt, oder andere Umstände eintreten, die eine Änderung notwendig machen, ohne dabei die grundsätzlichen Zwecke und Ziele zu berühren.

Bremen, 02.03.2021

Unterzeichnet durch die 7 Gründungsmitglieder*

*Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder in der öffentlichen Version der Satzung entfernt.